

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
10.09.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	26.09.2024	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Coesfeld	30.10.2024	Kenntnisnahme

**A)
Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG ÄG NRW)**

**B)
Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen)**

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 28.02.2024 das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG ÄG NRW) verabschiedet. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Straßenausbaubeiträge sind somit nun auch rechtlich abgeschafft worden, nachdem sie für beitragspflichtige Maßnahmen ab dem 01.01.2018 de facto (durch die 100-prozentige Übernahme durch das Land NRW) bereits abgeschafft waren.

Für die sogenannten „Anliegerbeiträge“ wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen eingeräumt.

Hierzu bedurfte es einer Verordnung, die am 27.06.2024 verabschiedet und am 10.07.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2024 Nr. 19 bekannt gemacht worden ist. Diese Verordnung tritt ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

A) Gesetz

Wesentliche Neuregelungen (stichpunktartig genannt) sind:

1. Die Überschrift zu § 8a KAG NRW (bislang: „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“)

lautet nunmehr: „§ 8a Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen“

2. § 8 KAG NRW wird Absatz (1) wie folgt ergänzt:

Für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, werden keine Beiträge erhoben.

In Absatz (2) wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

3. § 8a Absatz (1) KAG NRW wird geändert:

Erstattung von Beitragsausfällen für Straßenausbaumaßnahmen durch das Land Nordrhein-Westfalen, die aufgrund des Beitragserhebungsverbotes nach § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht mehr erhoben werden können.

Die Erstattung hat innerhalb von vier Jahren geltend gemacht zu werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung der Straßenausbaumaßnahme vorliegt. (bisher: Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht = Tag der Abnahme).

4. § 8a Absatz (2) KAG NRW wird geändert:

Überprüfung durch das für Kommunales zuständige Ministerium zum Stichtag 1. Januar 2028, ob die neuen Regelungen zu einer wesentlichen Belastung führen.

5. In § 25 KAG NRW wird ein neuer Absatz 2 eingeführt: Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Erstattungsbetrages und zum Verfahren der Erstattung zu treffen.

6. § 26 Absatz (2) KAG NRW wird wie folgt neu gefasst:

Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden oder spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.

(= Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge = 100 %-Förderung)

B) Verordnung zur Erstattung

1. Soweit eine Straßenausbaumaßnahme ab dem 01.01.2024 beschlossen oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 steht, erstattet das Land NRW den Gemeinden und Gemeindeverbänden - auf Antrag - die Beträge, die sie infolge Beitragserhebungsverbot nicht mehr erheben können. Die Verordnung gilt für Wege und Plätze gleichermaßen.
2. Grundlage für die Ermittlung des Erstattungsbetrages ist der abschließend ermittelte, feststehende Gesamtaufwand einer Straßenausbaumaßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung. Soweit der Ausbau in Abschnitten erfolgt, kann auch eine Erstattung für den

Bauabschnitt erfolgen.

3. Der auf gemeindeeigene Grundstücke entfallende Aufwand ist zu ermitteln und in Abzug zu bringen.
4. Die Erstattung ist begrenzt auf festgesetzte Breiten, sollte der Ausbau über diese Breiten hinweg erfolgen, verbleiben diese Mehrkosten bei der Gemeinde.
5. Die Kosten für Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen, sofern sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken, sind begrenzt auf festgesetzte Breiten.
6. Für den Fall, dass sich eine Ausbaumaßnahme auf mehrere Abschnitte mit unterschiedlichen anrechenbaren Breiten bezieht, sind die Straßenabschnitte gesondert zu erstatten.
7. Erstattungsfähig ist der Aufwand:
 - für den Erwerb, Erwerbsnebenkosten und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 - für den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 - für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von Radwegen, Gehwegen, Beleuchtungseinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Parkflächen, unselbständige Grünanlagen, Mischflächen,
8. Nicht erstattungsfähig ist der Aufwand:
 - für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
 - für Hoch- und Tiefstraßen sowie Schnellverkehrsstraßen
 - für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
9. Ermittlung des auf die gemeindeeigenen Grundstücke entfallenden Aufwandes

Die an die Straße angrenzenden Straßenfrontmeter werden ins Verhältnis gesetzt zur Länge der von der Straßenausbaumaßnahme betroffenen Straße (oder des Abschnitts). Straßenfrontmeter sind ausschließlich die Seiten eines Grundstücks, die unmittelbar an die jeweilige Straße angrenzen, Grundstücke, die der Straße lediglich zugewandt sind, sind nicht einzu-beziehen.

Die Länge der von der Ausbaumaßnahme betroffenen Straße ergibt sich aus der Gesamtlänge der beiden Straßenseiten in Metern, bei Plätzen ergibt sich die Gesamtlänge aus allen vorhandenen Seiten. Bruchteile eines Meters werden bis zu 0,50 Metern einschließlich abgerundet, über 0,50 Metern aufgerundet. Unberücksichtigt bleiben diejenigen Frontmeter, die ihrerseits der Erschließung dienen.

Handelt es sich bei dem gemeindeeigenen Grundstück um ein sog. Hinterliegergrundstück, ist es nunmehr nicht mehr zu berücksichtigen.

10. Höhe des erstattungsfähigen Aufwandes

Der in der Anlage maßgebliche Prozentsatz des ermittelten Aufwandes wird erstattet.

11. Erstattungsbehörde und Erstattungsverfahren

Es wurde eine landeseigene Förderbank bestimmt.

Die Gemeinde hat nach Abschluss einer Straßenausbaumaßnahme den Gesamtaufwand auf Grundlage der vorliegenden Schlussrechnung zu belegen, der Nachweis erfolgt auf Basis eines vorgegebenen Musters (noch nicht veröffentlicht).

Die Gemeinde muss die Erstattung innerhalb von vier Jahren geltend machen, die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung vorliegt,

Jede Straßenausbaumaßnahme (auch der Umbau zu einer Fahrradstraße, sofern es sich um Herstellung, Erweiterung und Verbesserung handelt) ist einer der in der Anlage genannten Straßenkategorien zuzuordnen.

Die Gemeinden müssen bei stichprobenartiger Prüfung auf Anforderung die Höhe des geltend gemachten Erstattungsbetrages belegen.

Eine Erstattung durch Bescheid wird auf Basis eines Musters (noch nicht veröffentlicht) festgestellt. Die Erstattungsleistungen sind nicht zweckgebunden.

Der Bescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden, sofern unzutreffende Angaben gemacht worden sind.

Anlage zur Erstattungsverordnung

A. In der Anlage zur Erstattungsverordnung sind folgende Straßenkategorien nebst jeweiliger Definition aufgelistet:

- Anliegerstraßen
- Haupterschließungsstraßen
- Hauptverkehrsstraßen
- Hauptgeschäftstraßen
- Fußgängergeschäftsstraßen
- verkehrsberuhigte Bereiche
- sonstige Fußgängerstraßen

B. Regelungen zur Erstattung

- tabellarische Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Erstattungsanteils in Prozent

C) FAZIT

1. Für vor dem 01.08.2018 beschlossene Straßenausbaumaßnahmen werden Anliegerbeiträge erhoben. (In Coesfeld stehen keine Maßnahmen mehr zur Abrechnung an.)
2. Bei Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 01.08.2018 und bis zum 31.12.2023 beschlossen worden sind, fördert das Land 100 % des auf die Anlieger entfallenden umlagefähigen Aufwands (Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge), insofern reduziert sich der Beitragsanteil der Anlieger auf 0,00 €.
3. Für seit dem 1. Januar 2024 beschlossene Baumaßnahmen gilt nunmehr das Beitrags-erhebungsverbot. Der Beitragsausfall wird der Gemeinde auf Antrag vom Land NRW erstattet. Die Höhe des Erstattungsanteils und die anrechenbaren Breiten sind in der Erstattungsverordnung festgelegt.
4. Für Wirtschaftswege wurde die Abschaffung der Beiträge nicht übernommen, da § 8 Absatz (1) KAG NRW:
„(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.“
nicht geändert worden ist.

Im neuen Gesetz wurde lediglich ein weiterer Satz ergänzt (s. vorstehend Abschnitt A) Ziff. 2.).

(Der Wegfall der Begriffe Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen hat lediglich in § 8a KAG NRW (Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen) stattgefunden.

Durch den Erlass der Verordnung sind die Modalitäten der Erstattung nunmehr in NRW einheitlich geregelt. Der Vergleich zur bisherigen KAG-Innensatzung der Stadt Coesfeld zeigt, dass die Stadt Coesfeld geringfügig von dieser Verordnung profitiert. Die anrechenbaren Breiten sind, im Vergleich zu den anrechenbaren Breiten in der derzeit gültigen KAG-Innensatzung, bei einigen Teileinrichtungen erhöht worden. Ebenfalls ist der Erstattungsanteil in Prozent gleich bzw. höher als der derzeitige Anliegeranteil.

Für verkehrsberuhigte Bereiche musste bislang bei der Stadt Coesfeld immer eine Sondersatzung erlassen werden. Dies kann zukünftig unterbleiben, da diese Straßenart in die Erstattungsverordnung aufgenommen worden ist.

Anlagen:

- 01- Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen
(Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG ÄG NRW)
- 02- Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen
(Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen)